

Abscannen der "amtlichen" Telefonbücher zur Herstellung von Telefonbuch-CD-ROMs

Oberlandesgericht Frankfurt/Main, Urteil vom 26. Mai 1994 (6 U 4/94)

Leitsätze

1. Die in den "amtlichen" Telefonbüchern wiedergegebenen alphabetisch geordneten Daten der Fernsprechteilnehmer genießen als solche keinen Urheberrechtsschutz.
2. Der Gesamtleistung, die in den aktuellen Telefonbüchern verkörpert ist, kann zwar eine wettbewerbliche Eigenart zugesprochen werden. Dennoch stellt der Vertrieb einer Sammlung von drei CD-ROM's mit den Einträgen aller Fernsprechteilnehmer in der Bundesrepublik Deutschland in Konkurrenz zu der von der Deutschen Telekom Medien herausgegebenen CD-ROM "Teleauskunft 1188" keine unlautere Leistungsübernahme oder Behinderung nach § 1 UWG dar, sofern der Übernahme der für sich gemeinfreien Daten der Fernsprechteilnehmer aus den "amtlichen" Telefonbüchern durch "Abscannen" eine manuelle Bearbeitung der jeweiligen Telefonbuchseiten in der Weise vorausgeht, das nur noch die reinen Daten der Fernsprechteilnehmer durch den Vorgang des "elektronischen Lesens" erfaßt werden können.

Leitsatz der Redaktion

Das "Einlesen" von urheberrechtsschutzfähigen Daten in der Form des "Abscannens" kann Urheberrechtsverletzung sein, denn hierbei handelt es sich um eine erste, allein dem Urheber vorbehalten "Vervielfältigung" des Werkes im Sinne des § 16 UrhG.

Tatbestand

Der unstreitige Parteivortrag

Die Antragstellerin, die Herausgeberin der "amtlichen" Telefonbücher ist, vertreibt seit Januar 1992 das Produkt "Teleauskunft 1188", welches auf drei CD-ROMs ein elektronisches Verzeichnis aller Telefonanschlusshaber in der Bundesrepublik Deutschland enthält, zum Preis von 3.950,00 DM für die Gesamtausgabe im Einzelbezug bzw. 5.950,00 DM für die Gesamtausgabe im Jahresabonnement, das eine regelmäßige Aktualisierung der Daten umfaßt. Sie ist Inhaberin eines Warenzeichens (Wort-/Bildzeichen) Nr. 1179788, wegen dessen Einzelheiten auf die Kopie der Eintragungsurkunde (Bl. 16 ff. d. A.) verwiesen wird. Die Antragsgegnerin zu 1), deren Muttergesellschaft die Antragsgegnerin zu 2) ist, vertreibt ebenfalls eine Sammlung von drei CD-ROMs mit den Einträgen aller Telefonanschlusshaber in der Bundesrepublik Deutschland zum Preis von 499,00 DM für den kompletten Satz. Der Vertrieb erfolgte zunächst unter dem Namen "Tele-Info CD 1187". Die zum Zweck der Herstellung und auch zur Aktualisierung dieser CDs benötigten Daten gewinnt die Antragsgegnerin zu 1) durch "Abscannen" aus den amtlichen Telefonbüchern.

Erstinstanzlicher Vortrag der Antragstellerin

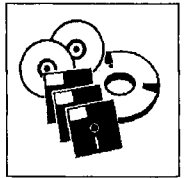
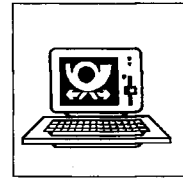
Die Antragstellerin hat geltend gemacht, daß diese Art der Herstellung durch Abscannen ihre Urheberrechte an den "amtlichen" Telefonbüchern verletze, ferner unter dem Gesichtspunkt der unmittelbaren, "schmarotzenden" Leistungsübernahme auch wettbewerbswidrig sei. Die Bezeichnung "TeleInfo CD 1187" stelle darüber hinaus eine Verletzung ihres Warenzeichens dar.

Zunächst erlassene einstweilige Verfügung

Auf Antrag der Antragstellerin hat das Landgericht am 22.10.1993 gegen die Antragsgegnerinnen zu 1) und 2) sowie gegen eine Firma A Verlags-GmbH als Antragsgegnerin zu 3) eine einstweilige Verfügung erlassen, durch die unter Androhung von Ordnungsmitteln den Antragsgegnerinnen untersagt worden ist, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs das Produkt "TeleInfo CD 1187" zu bewerben und/oder zu vertreiben.

Widerspruch und Widerspruchsbegründung der jetzt noch am Verfahren beteiligten Antragsgegnerinnen zu 1) und 2)

Während die Antragsgegnerin zu 3) diese einstweilige Verfügung gegen sich hat gelten lassen, haben die Antragsgegnerinnen zu 1) und 2) Widerspruch eingelegt und gemeint, daß die notwendige Eilbedürftigkeit nicht gegeben sei. Ein in wesentlich gleicher Weise hergestelltes Produkt sei von ihnen bereits seit 1990 – damals unter der Bezeichnung "Tele-Info CD" vertrieben worden. Die Antragstellerin habe sich im Rahmen eines vor dem Landgericht Hannover anhängig gewesenen Eilverfahrens zwar gegen die Werbung für ein solches Erzeugnis gewandt, die Übernahme von Daten aus den amtlichen Telefonbüchern jedoch ausdrücklich als zulässig bezeichnet; dies sei aus entsprechenden Schriftsätzen des damaligen Prozeßbevollmächtigten der Antragstellerin vom 22.1.1992 und vom 31.1.1992 (Bl.



80 f. d. A.) zu entnehmen gewesen. Ferner haben die Antragsgegnerinnen geltend gemacht, daß ein Unterlassungsanspruch auch in der Sache nicht bestehe; insbesondere handele es sich bei den amtlichen Telefonbüchern nur um eine von mehreren frei zugänglichen Informationsquellen, derer sie sich bei der Herstellung und Aktualisierung ihrer CDs ebenso frei bedienen könnten.

Die Antragsgegnerinnen haben beantragt,

den Beschluß – einstweilige Verfügung – vom 22.10.1993 aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlaß zurückzuweisen.

Die Antragstellerin hat beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 22.10.1993 zu bestätigen.

Sie hat die Eilbedürftigkeit für gegeben gehalten, weil das von ihr jetzt angegriffene Produkt "TeleInfo CD 1187" mit dem alten Erzeugnis "Tele-Info CD" der Antragsgegnerin zu 2) nicht vergleichbar sei. So hätten die Antragsgegnerinnen, nachdem bereits die "Tele-Info-CD" nicht in großem Umfang am Markt habe plaziert werden können, im Jahre 1992 für den Bereich Hannover nicht länger ihre CD, sondern ein Telefonteilnehmerverzeichnis auf *Disketten* angeboten. Das Angebot der streitgegenständlichen CD-ROM-Ausgabe, die sich in der Ausgestaltung an ihr, der Antragstellerin, eigenes Produkt "Teleauskunft 1188" nicht nur in der Aufteilung in drei regionale Teil-CDs anlehne, stelle einen neuen Sachverhalt dar, für den die Eilbedürftigkeit wiederum gegeben sei. In der Sache hat die Antragstellerin ihr Vorbringen aus der Antragschrift wiederholt und vertieft.

Mit Urteil vom 1.12.1993, der Antragstellerin zugestellt am 3.1.1994, hat das Landgericht die von ihm erlassene einstweilige Verfügung aufgehoben und den Antrag auf ihren Erlaß teilweise wegen fehlender Eilbedürftigkeit als unzulässig, teilweise als unbegründet zurückgewiesen.

Soweit sich der Unterlassungsanspruch gegen die Herstellung des streitgegenständlichen Produkts der Antragsgegnerinnen durch Abscannen der amtlichen Telefonbücher richtete, hat das Landgericht die erforderliche Eilbedürftigkeit einer Entscheidung durch einstweilige Verfügung verneint. Diese Verletzungshandlung sei der Antragstellerin bereits im Jahre 1992, als sie selbst mit dem Vertrieb ihrer "Teleauskunft 1188" begonnen habe, bekannt gewesen, wie sich aus dem Schriftwechsel in dem Verfahren vor dem Landgericht Hannover ergebe. Unter diesen Umständen sei es der Antragstellerin verwehrt, nunmehr im Wege des Eilverfahrens gegen die neuen CD-ROMs der Antragsgegnerinnen vorzugehen, die prinzipiell in derselben Weise, nämlich durch Abscannen von Daten aus den amtlichen Telefonbüchern hergestellt würden.

Einen warenzeichenrechtlichen Unterlassungsanspruch hat das Landgericht aus sachlichen Gründen verneint, da eine Verwechslungsgefahr zwischen dem von der Antragstellerin verwendeten kombinierten Wort-/Bildzeichen und der von den Antragsgegnerinnen verwendeten Produktbezeichnung nicht gegeben sei.

Gegen dieses Urteil hat die Antragstellerin Berufung eingelegt.

Unter Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vortrags macht sie geltend, daß entgegen der Ansicht des Landgerichts die erforderliche Eilbedürftigkeit für den Erlaß einer einstweiligen Verfügung gegeben sei. Die Antragsgegnerinnen hätten zwar schon 1990 eine CD-ROM mit Telefondaten herausgegeben, die jedoch in der damals vorgestellten Form niemals eine Marktbedeutung erlangt habe. Bei dem Produkt, in dessen Zusammenhang die in dem erstinstanzlichen Urteil erwähnten Schreiben gefertigt worden seien, habe es sich um ein Telefonverzeichnis *auf Disketten* gehandelt, welches nur für den Raum Hannover angeboten worden sei und dessen Datenbestand nicht mit demjenigen in Verbindung stehe, der für die 1990 publizierten CD-Roms verwendet worden sei. Das jetzt streitgegenständliche Produkt sei vielmehr als etwas Neues zu betrachten – wie sich schon aus dem geänderten Namen ergebe –, weshalb die Eilbedürftigkeit erneut begründet worden sei.

Im übrigen hält die Antragstellerin ihren Rechtsstandpunkt aufrecht, daß die Gewinnung der Daten durch Abscannen der "amtlichen" Telefonbücher die Verletzung eines ihr, der Antragstellerin, zustehenden Urheberrechts darstelle, mindestens aber unter dem Gesichtspunkt einer "schmarotzenden" Leistungsübernahme als wettbewerbswidrig zu betrachten sei. In diesem Zusammenhang weist die Antragstellerin darauf hin, daß sie selbst die auf ihrer CD-ROM enthaltenen Daten zu einem Preis von 2,90 DM ohne Mehrwertsteuer von

Erstinstanzlicher Antrag der Antragsgegnerinnen

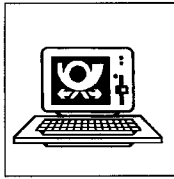
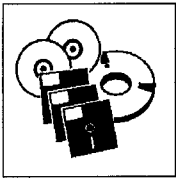
Erstinstanzlicher Antrag der Antragstellerin

Erstinstanzlicher Vortrag der der Antragstellerin

Erstinstanzliches Urteil

Gründe des erstinstanzlichen Urteils

Berufung der Antragstellerin und Berufungsbegründung



*Berufungsantrag der
Antragstellerin*

*Strafbewehrte
Unterlassungserklärung der
Antragsgegnerinnen*

*Berufungsvorbringen der
Antragsgegnerinnen*

der DBP Telekom habe erwerben müssen und dies – wie sie eidestattlich versichert hat – im Jahre 1993 zu einem Gesamtpreis von 92.962.118,00 DM für insgesamt 32.055.903 Datensätze tatsächlich auch getan habe. Diese Daten könnten nunmehr auch von anderen (Dritten) erworben werden; zumindest ein weiterer Mitbewerber habe von diesem Angebot der DBP Telekom auch Gebrauch gemacht.

Hinsichtlich einer möglichen Warenzeichenverletzung meint die Antragstellerin, daß zumindest ein "klassischer" Fall der Annäherung an ein fremdes Kennzeichen gegeben sei, der unter dem Aspekt des Schutzes von Allgemeininteressen einen Verstoß gegen § 3 UWG darstelle.

Die Antragstellerin beantragt daher, unter Abänderung des angefochtenen Urteils die einstweilige Verfügung des Landgerichts Frankfurt/Main vom 22.10.1993 hinsichtlich der Antragsgegnerinnen zu 1) und 2) zu bestätigen.

Die Antragsgegnerinnen, die in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat am 26.5.1994 eine von der Antragstellerin angenommene strafbewehrte Unterlassungserklärung des Inhalts abgegeben haben, die von ihnen angebotene CD-ROM "TeleInfo CD 1187" nicht mehr mit der Zahlenangabe "1187" zu versehen und anzubieten, beantragen, die Berufung zurückzuweisen.

Sie vertiefen ihren erstinstanzlichen Vortrag und meinen nach wie vor, daß für die in den "amtlichen" Telefonbüchern enthaltenen Daten ein Urheberrechtsschutz nicht bestehe. Selbst wenn es sich bei den Telefonbüchern um urheberrechtlich relevante Werke handele, seien sie als "amtliche Verzeichnisse" im Sinne des § 5 UrhG nicht geschützt.

Auch eine wettbewerbswidrige "schmarotzende" Leistungsübernahme liege nicht vor, denn im Zusammenhang mit dem Abscannen der Telefonbücher würden nicht unbedeutende Vorarbeiten vor dem eigentlichen Abscan-Vorgang erbracht. So werde – wie von dem Geschäftsführer der Antragsgegnerinnen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat eidestattlich versichert worden ist – u. a. jede einzelne der ca. 70.000 Telefonbuchseiten von Hand dergestalt bearbeitet, daß Werbeeinträge entweder überklebt oder mit *Tipp-Ex* unkenntlich gemacht würden. Dies sei für das Abscannen und vor allem das elektronische Lesen der Seiten erforderlich; im übrigen gingen diese beiden Vorgänge auch derart ineinander über, daß auch eine nur vorübergehende Speicherung der abgescannten Telefonbuchseiten in elektronischer Form nicht vorkomme.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird im übrigen auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig, sie ist aber nicht begründet.

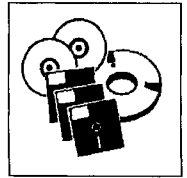
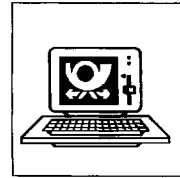
I.

*Entgegen der Ansicht des
Landgericht ist die
Eilbedürftigkeit gegeben*

Entgegen der Ansicht des Landgerichts scheidet der von der Antragstellerin gestellte Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung nicht schon daran, daß die erforderliche Eilbedürftigkeit nicht gegeben ist.

Zwar ist zu berücksichtigen, daß zum einen die Antragsgegnerinnen bereits seit 1990 eine CD-ROM mit Telefonanschlußdaten herstellen, die durch Abscannen aus den "amtlichen" Telefonbüchern gewonnen worden sind. Da nach dem unwidersprochen gebliebenen Vortrag der Antragsgegnerinnen diese Daten auch die Grundlage für die Diskettenversion waren, welche für den Bereich Hannover vorgestellt worden ist, kommt den in den Schriftsätzen des damaligen Prozeßbevollmächtigten der Antragstellerin vom 22.1.1992 und vom 31.1.1992 enthaltenen Äußerungen jedenfalls insoweit eine Bedeutung zu, als die Antragstellerin sich jedenfalls dann nicht mehr auf eine vorhandene Eilbedürftigkeit berufen könnte, wenn es allein um das Abscannen der Telefonbücher gegangen wäre.

Der Senat teilt allerdings die Auffassung der Antragstellerin, daß es sich bei der Herstellung und dem Vertrieb der TeleInfo CD 1187 um etwas qualitativ anderes, Neues handelt, für das die Eilbedürftigkeit als Voraussetzung des Erlasses einer einstweiligen Verfügung wiederum gegeben ist. Einmal ist festzuhalten, daß ein Konkurrenzprodukt zu demjenigen der Antragstellerin seit Mitte des Jahres 1991 nicht mehr am Markt war, nachdem die Antragsgegnerinnen ihre damalige "Tele-Info CD", d. h. eine Datenbank mit Telefoteilnehmerdaten *auf* CD-ROM jedenfalls ab diesem Zeitpunkt nicht mehr angeboten haben. Obwohl die Antragsgegnerinnen auf der Grundlage einer eidestattlichen Versicherung ihres Geschäftsführers darzulegen versuchen, daß eine Kontinuität auch über diesen Zeitpunkt hinaus vorhanden war, ergibt sich aus den vorgelegten Zeitungs- und Zeitschriftenaus-



schnitten (Anlage zum Schriftsatz der Antragsgegnerinnen vom 10.5.1994 – Bl. 276 ff. d. A.) ein anderes Bild. Während bis Mai 1991 noch über die CD-ROM, die ein Jahr zuvor vorgestellt worden war, berichtet wird, folgt ab November 1991 eine Berichterstattung über das neue Produkt der Antragsgegnerinnen: die Telefontdaten auf Diskette. Dieses ist nach Auffassung des Senats allerdings nicht geeignet, die erforderliche Kontinuität zu wahren. Denn abgesehen von der räumlichen Beschränkung auf Hannover, die in der Berichterstattung herausgestellt wird, hat es sich hierbei um ein Produkt gehandelt, das auf einem signifikant andersartigen Datenträger, nämlich Disketten, erschienen war, so daß, da es auf die Form des Datenträgers mit Rücksicht auf die Unterschiede im "Handling" ankommt, auch von Seiten des Verkehrs dieses Produkt als etwas anderes im Verhältnis zu einem "elektronischen Telefonbuch" auf CD-ROM angesehen worden ist. Entscheidend zu berücksichtigen ist, daß nach der Präsentation der Diskettenversion für Hannover noch einmal mehr als ein Jahr vergangen ist, bevor die Antragsgegnerinnen nunmehr erneut ein elektronisches Telefonbuch auf CD-ROM herausgegeben haben, das sich nicht nur in der Aufteilung der CD-ROMs auf drei einzelne Bereiche (gegenüber noch fünf Bereichen bei der Tele-Info CD aus dem Jahr 1990), sondern auch in der Wahl des Namens, insbesondere mit dem Zusatz "1187", an das mittlerweile erschienene Produkt der Antragstellerin "Tele auskunft 1188" angelehnt hat.

All dies läßt die jetzt vorgenommene Wettbewerbshandlung der Antragsgegnerinnen als etwas Neues erscheinen, woraus sich zugunsten der Antragstellerin trotz ihrer früheren Erklärungen jedenfalls jetzt wiederum die für den Erlaß einer einstweiligen Verfügung erforderliche Eilbedürftigkeit ergibt.

II.

Das Landgericht hat dennoch zu Recht die von ihm erlassene einstweilige Verfügung wieder aufgehoben und den Antrag auf ihren Erlaß zurückgewiesen, denn der Antragstellerin steht, nachdem die Antragsgegnerinnen hinsichtlich des Zusatzes "1187" eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben haben, ein Anspruch auf Untersagung der Herstellung oder des Vertriebs des nunmehr als "TeleInfo CD" zu bezeichnenden Produkts aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

a) Eine Verletzung des für die Antragstellerin eingetragenen Warenzeichens ist nicht ersichtlich. Insoweit wird auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Entscheidung verwiesen, die die Antragstellerin in der Berufungsinstanz auch nicht mehr ernstlich in Frage gestellt hat.

b) Eine Urheberrechtsverletzung liegt ebenfalls nicht vor.

Zwar ist zunächst davon auszugehen, daß bereits das "Einlesen" der Daten in Form des "Abscannens" grundsätzlich eine Urheberrechtsverletzung darstellen kann, denn insoweit handelt es sich um eine erste, allein dem Urheber vorbehaltene "Vervielfältigung" des Werkes im Sinne des § 16 UrhG (vgl. Schricker-Loewenheim, Urheberrecht, Kommentar, 1987, § 16 Rdnr. 9 m.w.N., insbes. für die Datenverarbeitung). Dies kann indessen nur dann Platz greifen, wenn dasjenige, was die Antragsgegnerinnen durch das Abscannen übernehmen, tatsächlich urheberrechtsschutzfähig ist.

Zunächst ist zu berücksichtigen, daß die in den "amtlichen" Telefonbüchern eingetragenen Daten in ihrer reinen Form (Namen, Anschriften, Telefonnummern) nicht urheberrechtsschutzfähig sind. Dies gilt auch, soweit die von der Antragstellerin hervorgehobenen weiteren, engeren Ordnungskriterien (wie etwa die Einordnung der Umlaute etc.) betroffen sind, denn diese Ordnungskriterien selbst, wie etwa die die alphabetische Ordnung regelnde DIN-Vorschrift 5007, sind ebenfalls nicht urheberrechtlich geschützt und vermögen daher ihrerseits keine Urheberrechtsschutzfähigkeit zu vermitteln.

Etwas anderes könnte allerdings gelten, wenn die nicht schutzfähigen Telefontdaten in einen weiteren Zusammenhang eingestellt werden, wenn etwa Haupt- und Nebeneinträge auf besondere Art und Weise voneinander unterschieden werden, Verweisungen vorgenommen oder bestimmte Ortsteile zusätzlich gekennzeichnet werden, oder nach einer bestimmten Ordnung die Mischung mit Werbeeinträgen vorgenommen wird. Diese Frage, die der Bundesgerichtshof (GRUR 1961, 631 ff. – Fernsprechtbuch) ausdrücklich offengelassen hat und die in der Literatur nicht einheitlich beantwortet wird, (verneinend v. Gamm, Urheberrechtsgesetz 1968, § 2 Rdnr. 18; zweifelnd Fromm-Nordemann-Vinck, Urheberrecht, 8. Aufl., § 4 Rdnr. 3; zu Schutz neigend Schricker-Loewenheim, Urheberrecht, 1987, § 2 Rdnr. 61), braucht in dem vorliegenden Fall nicht entschieden zu werden, denn es fehlt an einer hinreichenden Darlegung der die Urheberrechtsschutzfähigkeit begründenden Umstände durch die Antragstellerin. Im Regelfall genügt der Urheber seiner Pflicht zur Darlegung

Nach Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung kein Unterlassungsanspruch

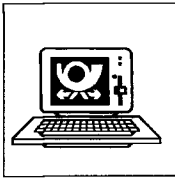
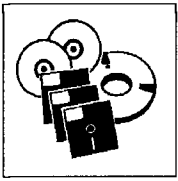
Nach Maßgabe der Gründe des erstinstanzlichen Urteils keine Verletzung des Warenzeichens

Keine Urheberrechtsverletzung

Das "Abscannen" von Daten als Urheberrechtsverletzung

Daten der "amtlichen" Telefonbücher in ihrer reinen Form nicht urheberrechtsschutzfähig

Anders nur unter hier nicht dargetanen besonderen Umständen



der Schutzfähigkeit eines Werkes durch dessen Vorlage. Aufgabe des in Anspruch genommenen Verletzers ist es sodann, Entgegenhaltungen vorzubringen, die die Schutzfähigkeit wiederum in Frage stellen. Dies gilt aber nicht bei Werken, die – wie im vorliegenden Fall die Telefonbücher – nicht per se die urheberrechtlich relevante Leistung erkennen lassen. In diesen Fällen hat derjenige, der einen urheberrechtlichen Schutz für sich in Anspruch nimmt, die konkreten Merkmale und Umstände darzulegen und glaubhaft zu machen, die, etwa in ihrer Kumulierung, erst einen solchen Schutz ergeben. Dem ist aber die Antragstellerin in dem vorliegenden Eilverfahren nicht mit hinreichender Klarheit nachgekommen, so daß der Senat nicht nachzuvollziehen vermag und insoweit Zweifel verbleiben, ob und inwieweit die einzelnen von den Antragsgegnerinnen abgeschannten Telefonbücher in all ihren Teilen urheberrechtlich relevante Elemente enthalten. Eine globale Behauptung, verbunden mit dem Verweis darauf, daß die Telefonbücher auf ihrer jeweiligen Seite 4 einen Hinweis enthalten, ein "Nachdruck sei nach Maßgabe des Urheberrechts... verboten", kann diesen Anforderungen jedenfalls nicht genügen.

Unter diesen Umständen braucht die ebenfalls in Rechtsprechung und Literatur umstrittene Frage nicht erörtert zu werden, ob und inwieweit es sich bei Telefonbüchern um amtliche Werke im Sinne des § 5 Abs. 2 UrhG handelt und somit trotz einer grundsätzlichen Urheberrechtsschutzfähigkeit solcher Werke ein urheberrechtlicher Schutz nicht besteht.

Da bereits die Schutzfähigkeit der von der Antragstellerin herausgegebenen Telefonbücher auf der Grundlage des bisherigen Vortrags nicht bejaht werden kann, kommt es für die Verneinung der Frage einer Urheberrechtsverletzung nicht mehr darauf an, daß – wie weiter unten ausgeführt werden wird – die Antragsgegnerinnen glaubhaft gemacht haben, beim Vervielfältigungsvorgang ohnehin nur die Daten aus den einzelnen Telefonbuchseiten übernommen zu haben, die für sich gesehen einen Urheberrechtsschutz nicht beanspruchen können.

*Kein Unterlassungsanspruch
nach § 1 UWG*

c) Die Antragstellerin kann sich im weiteren auch nicht auf einen Unterlassungsanspruch nach § 1 UWG berufen.

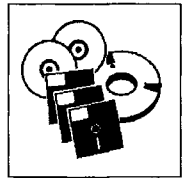
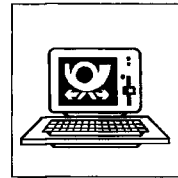
Soweit sie den Vorwurf der Übernahme eines schutzwürdigen Leistungsergebnisses geltend macht, kann der Gesamtleistung, die in den aktuellen Telefonbüchern verkörpert ist, eine wettbewerbliche Eigenart zugesprochen werden. Dem steht nicht entgegen, daß die Antragstellerin die von ihr in diesen Werken veröffentlichten Daten von ihrer Muttergesellschaft, der T., erhält, denn hierbei handelt es sich nur um die Rohdaten, die, sollen sie für den Telefonbuchnutzer verwertbar sein, noch einer umfänglichen Bearbeitung bedürfen, wobei nicht nur ein nicht unerheblicher Personaleinsatz erforderlich ist, sondern auch im übrigen im Hinblick auf die Gestaltung, das Layout und die Hinzufügung weiterer Details signifikante Kosten entstehen (vgl. zu diesen Voraussetzungen BGH GRUR 1988, 308, 309 – Informationsdienst).

Allerdings übernehmen die Antragsgegnerinnen nur die Daten *aus* dem Produkt "Telefonbuch", nicht jedoch dieses selbst oder besonders gestaltete Teile *als Ganzes*. Auch wenn der Begriff "Abscannen" es zunächst nahelegt, daß das auf diese Art und Weise gewonnene Abbild der jeweiligen Telefonbuchseiten als Grundlage für eine 1:1-Wiedergabe dienen kann, dieser Vorgang damit einem *Nachdrucken* gleichkommen könnte, steht nach dem übereinstimmenden Vortrag beider Parteien fest, daß eine solche Übernahme gerade nicht veranstaltet wird. Da die Antragsgegnerinnen nicht ein eigenes Produkt "Telefonbuch" auf den Markt bringen, ist für einen Verstoß gegen § 1 UWG durch eine unmittelbare Leistungsübernahme schon im eigentlichen Sinne kein Raum.

*Kein Verstoß gegen § 1 UWG
durch Behinderungswettbewerb*

Der von der Antragstellerin erhobene Vorwurf der ungenehmigten Datenübernahme führt auch nicht unter einem anderen Gesichtspunkt, etwa dem des Behinderungswettbewerbs, zu einem Verstoß gegen § 1 UWG.

Für eine wettbewerbsrechtlich relevante Behinderung der Antragstellerin spricht allerdings zunächst der Umstand, daß die Antragsgegnerinnen in unmittelbarem Wettbewerb zu der von der Antragstellerin herausgegebenen "Teleauskunft 1188" ein sowohl nach dem Inhalt wie auch nach äußerlichen Ordnungskriterien (Aufteilung in drei CD-ROMs nach territorialen Gesichtspunkten) vergleichbares und substituierbares Produkt auf den Markt gebracht haben. Hierbei ist es unerheblich, daß die beiden streitgegenständlichen Telefonteilnehmerverzeichnisse auf CD-ROM ihrem Inhalt nach nicht identisch sind, sondern die "TeleInfo CD" der Antragsgegnerinnen nach deren unwidersprochen gebliebenen Vortrag eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen enthalten, die in der "Teleauskunft 1188" der Antragstellerin nicht enthalten sind. Denn solche Ergänzungen und Veränderungen vermögen, sofern sie an der zugrundeliegenden Leistungsübernahme nichts ändern, dem so entstandenen Produkt den Makel der Wettbewerbswidrigkeit nicht zu nehmen (vgl. hierzu BGH GRUR 1988, 308 ff. – Informationsdienst).



Diese Gestaltung ihres Produkts durch die Antragsgegnerinnen allein vermag allerdings ohne Hinzutreten weiterer Umstände eine sittenwidrige Behinderung allein noch nicht zu begründen, denn die Aufteilung in drei regionale CD-ROMs kann ebenso wie die sonstigen Ordnungskriterien auch auf sachliche Gründe zurückgeführt werden, die außerhalb einer bewußten Nachahmung stehen. Insofern gibt die Antragstellerin zwar bestimmte Maßstäbe vor. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, daß diese oder ähnliche Kriterien die Antragsgegnerinnen auch ohne das Vorbild der Antragstellerin geleitet hätten.

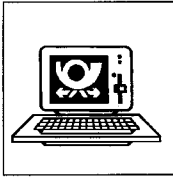
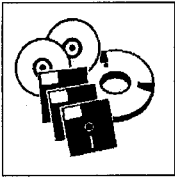
Als weiterer Anhaltspunkt für eine Behinderung kann auch nicht herangezogen werden, daß die Antragstellerin ihrem Vortrag zufolge im Gegensatz zu den Antragsgegnerinnen erhebliche Beträge zur Erlangung der Daten aufwenden muß, die sie über die von ihr herausgegebenen CD-ROMs nutzt. Zwar läßt sich im Gegensatz zu der Ansicht der Antragsgegnerinnen aus dem Umstand, daß zwischen der Antragstellerin und der T. in steuerrechtlicher Hinsicht eine Organschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG 1980 besteht, die die Verpflichtung zur Abführung von Umsatzsteuer im Verhältnis von Mutter- zu Tochtergesellschaft entfallen läßt, nicht herleiten, daß tatsächlich eine rechtliche Verpflichtung der Antragstellerin zur Bezahlung des Entgelts von rund 92 Millionen DM für die Datensätze nicht oder nur in geringerem Maße besteht. Dem steht auch die von der Antragstellerin vorgelegte eidesstattliche Versicherung des Hauptbereichsleiters der Rechtsabteilung der Antragstellerin R. M. entgegen, aus der sich gerade ergibt, daß ein Betrag von 92.962.118,00 DM von der Antragstellerin an die T. gezahlt worden sei. Bedenken gegenüber der wirtschaftlichen Werthaltigkeit dieses Zahlungsvorgangs erscheinen aber angebracht. Denn abgesehen davon, daß eine von der Antragstellerin zu bilanzierende Rechnung nicht vorgelegt worden ist – was hätte geschehen können –, ist davon auszugehen, daß die Antragstellerin jedenfalls einmal schon die Telefonteilnehmerdaten von ihrer Muttergesellschaft erhält, nämlich um die der T. nach § 3 TPfILVO obliegende Pflicht zur Herausgabe der Telefonteilnehmerverzeichnisse zu erfüllen. Ob hierfür dieselben Kosten aufzuwenden sind, obwohl diese Verzeichnisse nach wie vor kostenfrei an die Telefonteilnehmer abgegeben werden, erscheint zweifelhaft. Als ebenso zweifelhaft muß danach angesehen werden, daß für dieselben Datensätze dann, wenn sie auf einer Reihe von CD-ROMs dargeboten werden, ein relativ hoher Preis von 2,90 DM pro Datensatz gezahlt werden soll. Bei diesem Preis stellt sich zusätzlich die Frage, ob er tatsächlich in die Kalkulation des Verkaufspreises für das Produkt "Teleauskunft 1188" eingegangen ist, das angesichts des insoweit getriebenen Aufwandes an sich teurer sein müßte.

Dies kann aber letztendlich dahingestellt bleiben, denn der Senat ist aufgrund der in der mündlichen Verhandlung vorgelegten eidesstattlichen Versicherung des Geschäftsführers der Antragsgegnerinnen zu der Auffassung gelangt, daß angesichts der darin noch einmal eingehend dargelegten Verfahrensweise hinsichtlich der Gewinnung der – gemeinfreien – Daten von einer wettbewerbswidrigen Übernahme einer Leistung der Antragstellerin und einer damit verbundenen Behinderung im Wettbewerb keine Rede sein kann.

Maßgeblich kommt es insoweit darauf an, daß die Antragsgegnerinnen durch den Vorgang des Abscannens noch nicht einmal für einen kleinen Zeitraum das volle "Bild" einer jeden Telefonbuchseite in ihr Rechnersystem übernehmen. Vielmehr wird, wie eidesstattlich versichert worden ist, jedes Telefonbuchblatt, das nach dem Abschneiden des Heftrandes einzeln zugänglich ist, vor dem eigentlichen Scan-Vorgang einer eingehenden *manuellen* Bearbeitung unterzogen, indem z.B. die an den Rändern befindlichen Werbeeinträge generell abgedeckt, andere Werbeeinträge durch Überkleben unkenntlich sowie auch offensichtlich maschinell nicht ohne weiteres lesbare, in größeren Schriftarten gesetzte Einträge unter Verwendung von "Tipp-Ex" getilgt werden. Erst nach Abschluß dieser umfänglichen Vorarbeiten werden sodann die Blätter gescannt, wobei – so der Vortrag der Antragsgegnerinnen – mit diesem Scan-Vorgang unmittelbar auch das "Lesen" der verbleibenden Telefonbuchdaten verbunden ist, so daß nach der Bearbeitung jeweils einer Seite bereits die hieraus gewonnenen Daten in einer sofort in eine Datenbank einzustellenden Form vorliegen. Geht man davon aus, daß die Antragsgegnerinnen diese Leistung nach ihrem eigenen Vorbringen zur Aktualisierung des von ihnen vertriebenen Produkts "TeleInfo CD" jedes Jahr von neuem zu erbringen haben, ergeben sich angesichts des im Verhältnis zu dem Konkurrenzprodukt der Antragstellerin äußerst niedrigen Preises von 499,00 DM für das Produkt der Antragsgegnerinnen allerdings Bedenken an der Richtigkeit auch des Vorbringens der Antragsgegnerinnen. Denn der dargelegte Umfang an manueller Vorarbeit, der unabhängig von dem Vorhandensein eines fertigen Datenbestandes in elektronischer Form für die Aktualisierung

Auch keine Behinderung wegen der Höhe der Datenbeschaffungskosten

Maßgeblich: durch das Abscannen wurde das volle "Bild" der Telefonbuchseite nicht in das Rechnersystem übernommen



TeleInfo-CD

*Weder Eingriff in
wettbewerbsrechtlich zu
schützende Positionen noch
unlautere Behinderung*

immer wieder von neuem anfällt, erfordert einen erheblichen Personal- und Sachmitteleinsatz, hinsichtlich dessen Kosten es nur schwer nachvollziehbar ist, daß diese von dem genannten Endverkaufspreis des Produkts noch aufgefangen werden können.

Dennoch kann das eidesstattlich versicherte Vorbringen der Antragsgegnerinnen trotz dieser Bedenken – ebenso wie dasjenige der Antragstellerin – nicht ohne weiteres als unglaublich angesehen werden, da die von dem Geschäftsführer der Antragsgegnerinnen geschilderte Gewinnung der Daten – abgesehen von deren möglicher Unwirtschaftlichkeit –, insbesondere im Hinblick auf das “Ausblenden” der die wettbewerbliche Eigenart der Telefonbücher begründenden Zusätze (Werbung, Hervorhebungen etc.), technisch und organisatorisch mit herkömmlichen Methoden und mit den nach dem eigenen Vorbringen der Antragsgegnerinnen speziell erzeugten Programmen als durchführbar erscheint. Insoweit ist auch darauf hinzuweisen, daß die Antragsgegnerinnen, die nach ihrem nicht bestrittenen Vortrag bereits ihre erste CD-ROM im Jahre 1990 auf der Grundlage abgescannter Daten auf den Markt gebracht haben, damals – wie der Senat aus eigener Sachkunde weiß – jedenfalls noch nicht über die heute gebräuchlichen, das Abscannen *und* Speichern großer Datenmengen, wie sie bei der völligen Übernahme des *gesamten* Inhalts der Telefonbuchseiten angefallen wären, verfügten und somit darauf angewiesen waren, die Daten in einem Arbeitsgang abzulesen und sofort in eine datenbankmäßig zu speichernde Form zu übertragen.

Nach alledem ist – jedenfalls im Rahmen des vorliegenden einstweiligen Verfügungsverfahrens – davon auszugehen, daß die Antragsgegnerinnen aus den von der Antragstellerin vertriebenen Telefonbüchern nur die gemeinfreien Telefondaten gewinnen und daraus unter erheblichen eigenen Aufwendungen das Produkt “TeleInfo CD” herstellen. Mit dem Vertrieb dieses Produkts greifen die Antragsgegnerinnen nach Auffassung des Senats weder in wettbewerbsrechtlich zu schützende Positionen der Antragstellerin ein noch behindern sie die Antragstellerin auf unlautere Weise. Die bloße Verwertung der für sich nicht schutzfähigen, aus den “amtlichen” Telefonbüchern ersichtlichen Daten der Fernsprechteilnehmer steht, wenn – wie im vorliegenden Fall – sonst keine Leistungspositionen der Antragstellerin berührt werden, auch *Wettbewerbern* der Antragstellerin zu. Allein der Umstand, daß die Antragsgegnerinnen diese *gemeinfreien* Daten durch das technische Mittel des Abscannens statt durch Abschreiben für die Verwertung gewonnen haben, berührt die Schutzpositionen der Antragstellerin nicht. Somit steht der Antragstellerin ein Unterlassungsanspruch nicht zu, ihre Berufung gegen das landgerichtliche Urteil war daher zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

(Eingesandt vom ROLG Jürgen Maruhn, Frankfurt.)